



Vereinsregister Nr. 943

Satzung

des

Kreisfeuerwehrverbandes Altenkirchen e.V. des Kreises Altenkirchen

§ 1

Name und Sitz

1. Für das Gebiet des Kreises Altenkirchen ist am 06. November 1976 ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen "Kreisfeuerwehrverband Altenkirchen e.V." führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Altenkirchen.
3. Der Kreisfeuerwehrverband Altenkirchen e.V. betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im Jahre 1902 gegründeten und im Jahre 1933 aufgelösten Verbandes der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Altenkirchen.
4. Der Kreisfeuerwehrverband Altenkirchen e.V. ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2

Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 - 1.1. Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Kreis Altenkirchen
 - 1.2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz interessierten, und für diese verantwortlichen Stellen
 - 1.3. Pflege der Idee des freiwilligen Feuerwehrwesens
 - 1.4. Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Kreis Altenkirchen
 - 1.5. soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen
 - 1.6. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen
 - 1.7. Förderung und. Betreuung der Jugendfeuerwehren im Kreis Altenkirchen im Sinne der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
 - 1.8. Förderung und Betreuung der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren) gemäß LBKG
2. Wirtschaftliche auf Gewinn abzielenden Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.



§ 3

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.1. Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden im Kreis Altenkirchen
 - 1.2. Angehörige der Feuerwehrmusik
 - 1.3. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens
 - 1.4. Bedienstete der öffentlichen Verwaltung
 - 1.5. Jugendfeuerwehren im Kreis Altenkirchen
 - 1.6. die Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren) gemäß LBKG
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden/ die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat und finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens 3 Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an dem Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Altenkirchen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, mit der Beitragszahlung trotz dreimaliger Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Versammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
6. Die Jugendfeuerwehr im Kreis Altenkirchen bildet die „Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Altenkirchen und organisiert sich durch ihren Förderverein e.V. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch den Landrat gemäß LBKG bestellt und bedürfen keiner Bestätigung durch den Kreisfeuerwehrverband.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Altenkirchen e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Altenkirchen e.V. im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.



§ 5

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - 1.1. die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) und
 - 1.2. der Vorstand.Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer am Wahltag aktives Mitglieder Feuerwehr gemäß LBKG ist.
2. Zu Mitglied des Vorstandes ist wählbar, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Es können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied gem. § 3 Ziff. 1.1. und 1.2. angehören und Mitglieder einer Feuerwehr sind.
4. Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

§ 7

Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus
 - 1.1. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2. den Delegierten und
 - 1.3. den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 entsenden für je angefangene 40 Mitglieder für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beitrag entrichtet worden sind, sowie für jede Jugendfeuerwehr je angefangene 40 Mitglieder je einen Delegierten. Die gewählten Wehrleiter der Verbandsgemeinden haben ebenfalls ein Stimmrecht.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Übertragung von Stimmen an einen anderen Delegierten ist zulässig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.
7. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst.
8. Fördernde- und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.



9. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Termin der Verbandsversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
Auf Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
10. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
11. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern gem. § 3 bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern, die auf einen Turnus von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Haushaltsplanes
4. Genehmigung, des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen
6. Beratung und Entscheidung sonstiger Angelegenheiten des Verbandes
7. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung
10. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
11. Bestätigung des Sprechers der Vorbereitungsgruppen (Bambini-Feuerwehren) für die Jugendfeuerwehr sowie seines Stellvertreters gem. LBKG.
12. Bestellung der Delegierten für den Landesfeuerwehrverband

§ 9

Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus
 - 1.1. dem Verbandsvorsitzenden
 - 1.2. zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - 1.3. dem Geschäftsführer
 - 1.4. dem Kassierer und
 - 1.5. Beisitzer aus den Verbandsgemeinden, die nicht im Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten sind.Die Pos. 1.1 bis 1.4 sind von allen stimmberechtigten Delegierten zu wählen.
Stimmberechtigt für die Pos. 1.5 sind lediglich Delegierten der jeweiligen Verbandsgemeinde des zu wählenden Beisitzer.



2. Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand
 - 2.1 mit Stimmrecht an:
 - der Kreisfeuerwehrinspekteur
 - der Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 2.2 beratend an
 - der Kreisstabführer
 - der Sprecher der Wertungsrichter
 - der Sprecher der Alterskameraden
 - der Sprecher der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini Feuerwehren) gemäß LBKG
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzender, die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstandsvorstand wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Sofern innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung keine Einwände gegen sie eingehen, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
2. Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes
3. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist
4. Feststellung des Rechnungsergebnisses
5. Vorbereitung der Verbandsversammlung
6. Aufnahme von Mitgliedern
7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes.

§ 11

Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandzwecke werden aufgebracht, durch
 - 1.1. jährliche Mitgliederbeiträge und



- 1.2. freiwillige Zuwendungen
- 1.3. Spenden
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Angehörigen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.
4. Die durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige .Zuwendungen aufkommende Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist; das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung.
7. Alle Mitteilungen des Verbandes werden durch Rundschreiben an die Trägere der Feuerwehren zur weiteren Kenntnisnahme an die Mitglieder veröffentlicht.

§ 12

Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden/ wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder Wegfall der seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen dem Kreis Altenkirchen übereignet, dieses gemeinnützigen Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehren zuzuführen. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung:

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form

Weitefeld, den 22.03.2019

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Altenkirchen e.V.

gez.: Vorsitzender

Die Satzung wurde am 15. August 2019 ins Vereinsregister eingetragen.